

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 23.03.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2001	2
46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2001	4
47.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingenburg für das Haushaltsjahr 2001	6
48.	Bekanntmachung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Essenrode	8
49.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode in Essenrode	21

B. Nichtamtlicher Teil

45.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 05. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	6.374.300 DM
	in der Ausgabe	auf	6.934.600 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	4.317.300 DM
	in der Ausgabe	auf	4.317.300 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 DM festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.050.000 DM erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.6.00) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt: 20,4974 % von der Steuerkraftmeßzahl für Umlagen (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer).

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,-- DM.

Jerxheim, den 05. Dezember 2000

gez. S. Stoffregen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Heidemann
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und ~~§ 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 16.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 16.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

26.03.2001 bis 30.03.2001 und vom 02.04.2001 bis 03.04.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 19.03.2001

gez. Heidemann
Samtgemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 10 vom 23.03.2001

46.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 15. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.437.200,-- DM
	- in der Ausgabe auf	2.437.200,-- DM
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.273.400,-- DM
	- in der Ausgabe auf	2.273.400,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000,-- DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 280 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Mariental, den 16. Februar 2001

gez. v. Dewitz
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.04.2001 bis 06.04.2001

und vom 09.04.2001 bis 10.04.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Mariental, den 23.03.2001

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 10 vom 23.03.2001

47.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Gemeinde **Süplingenburg** für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in der Sitzung am 14.02.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	659.500	DM
in der Ausgabe auf	825.000	DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	47.700	DM
in der Ausgabe auf	47.700	DM

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 DM festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|---|------------------|
| 1. Grundsteuer. | a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 280 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 DM.

Süplingenburg, den 14.02.2001

gez. Buchhäusel
Bürgermeister

(L.S.)

gez. H. Wolters
1. stellvertr. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 45 (6) NFG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 20.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 02.04.01 bis 06.04.01 und vom 09.04.01 bis 10.04.01 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Süplingenburg, den 21.03.2001

gez. Buchhäusel

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 10 vom 23.03.2001

48.

Bekanntmachung der

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde

in Essenrode

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode am 03.02.2000 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 68 u. 152/64, Flur 1 Gemarkung Essenrode in Größe von insgesamt 0.62.48 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstellen stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

- c) Tiere, mit Ausnahmen von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
 - (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
 - (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Rasenreihengrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt -verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge
 - von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,
 - von Erwachsenen: Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m (Doppelgrabstelle: Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m),
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 0,75 m.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre beliebig oft verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte,
 2. Kinder *1) (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister *2)),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister *2), Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden ggf. in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- (2) Rasenreihengrabstätten sind mit einer bündig mit dem Rasen verlegten Namensplatte zu versehen, auf der Vor- und Nachname sowie Geburts- u. Sterbetag der/des Verstorbenen verzeichnet sind. Bei Doppelgrabstellen ist jede Grabstelle mit einer solchen Platte zu versehen. Gleiches gilt auch für jede nachträglich beigesetzte Urne. Die Herstellung der Platte in den Maßen 40 cm Breite und 30 cm Höhe wird von der Friedhofverwaltung veranlasst und dem Antragsteller oder Nutzungsberechtigten mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Die Herrichtung einer planebenen Oberfläche der Grabstelle ist von den Angehörigen zu veranlassen, die Verlegung der Namensplatte und die Raseneinsaat nimmt der Friedhofsträger vor.
- (3) Grabschmuck ist auf Rasenreihengräbern nicht zulässig.

- (4) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzu-
legen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte ein-
ebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser
Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu
beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwehr der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von den Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 23

Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24

Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

-
- *1) Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.
- *2) Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.
-

Essenrode, den 12.02.2001

Der Kirchenvorstand:

-----gez. Bosse-----

Vors. Kirchenvorstand

(L.S.)

-----gez. Dunkel-----

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehenden Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 09.03.2001

Der Kirchenkreisvorstand:

-----gez. Thiel-----

Vors. Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

-----gez. Pauer-----

Kirchenkreisvorsteher(in)

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

01. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
02. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
03. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
04. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
05. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden. Einfassungssteine sollten nicht länger als 50 cm sein.
06. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
07. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
08. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
09. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

01. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
02. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
03. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
04. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
05. Damit eine einheitliche Raumwirkung des Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
06. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
07. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoffwirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
08. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
09. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 09. behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.

49.

Bekanntmachung der

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode in Essenrode

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode in Essenrode hat der Kirchenvorstand am 03.02.2000 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 500,--DM
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre: 200,--DM
2. Wahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle: 800,--DM
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: 26,--DM
3. Urnenreihengrabstätte
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle: 500,--DM
4. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle: 800,--DM
 - b) für die Namensplatte: nach Aufwand
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenreihengrabstätte gem. § 11 Abs.5 der Friedhofsordnung:
 - a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte: 800,--DM
 - b) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnengrabstätte: 350,--DM
 - c) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Rasenreihengrabstätte: 800,--DM
 - d) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Rasenreihengrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) oder c) eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die anderen Grabstellen (je Jahr der Verlängerung) 26,--DM
6. Zuschläge zu den Grabstättengebühren
 - a) zu den unter Nr. 1 bis 5 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war ein Zuschlag von * v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
 - b) zu den unter 2 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Bestattungsfall: DM
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 - a) je Bestattungsfall: 200,--DM
 - b) Heizkostenpauschale (*): DM

III. Gebühren für die Beisetzung

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum Vollendeten 5. Lebensjahr: DM
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: DM
2. für eine Urnenbestattung: DM

IV. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche: DM
2. für die Ausgrabung einer Asche: DM

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 50,--DM
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 60,--DM
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: 2,--DM

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr, je Grabstelle DM

VI. Sonstige Gebühren

- a) Pflegekosten nach Abräumen vor Ablauf der Ruhefrist, je Jahr und Grabstelle: DM
- b) Entsorgungspauschale, je Beerdigung: DM

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Essenrode, den 12.02.2001

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

gez. Bosse

Vors. Kirchenvorstand

gez. Dunkel

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den *12.02.2001*

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S.)

gez. Thiel

Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. Pauer

Kirchenkreisvorsteher(in)

ABl.-Nr. 10 vom 23.03.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian